

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Postfach 60 09, 30060 Hannover

## Das Präsidium

bearbeitet von:

**Frau Petra Schmiedner**

Tel. +49 511.762-3989

Fax +49 511.762-3901

E-Mail: [petra.schmiedner](mailto:petra.schmiedner@zuv.uni-hannover.de)

@zuv.uni-hannover.de

Rundschreiben A Nr. 37/2007Universitätseinrichtungen  
gem. Verteiler 1 2 3 4 5**17.12.2007**hier

Mein Zeichen:

**- GGB - 0233-2 -**

(bitte bei Antwort angeben)

**Beförderung von gefährlichen Gütern mit Kraftfahrzeugen –  
Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)**

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Bezug: Allgemeine Regelungen zur Sonderabfallentsorgung -  
Rundschreiben Nr. A 23/2004 vom 18.05.2004

Viele Einrichtungen der Universität sind mit der Beförderung von Gefahrgütern befasst. Sei es, dass sie den Fahrdienst der Zentralen Betriebseinheit Entsorgung (ZBE) nutzen um Abfälle abholen zu lassen, im institutseigenen Fahrzeug giftige Pflanzenschutzmittel oder Druckgase befördern oder dass sie entsprechendes Probenmaterial auf dem Postwege versenden.

Zur Unterstützung und internen Überwachung von Gefahrguttransporten besteht für die Leibniz Universität Hannover die Verpflichtung zur Benennung eines Gefahrgutbeauftragten.

Zum Gefahrgutbeauftragten ist zentral ab dem 01.01.2008 für alle Einrichtungen

**Herr Dr. Sascha Beutel (ZBE) ☎ 2868**

bestellt worden. Er ist bei Fragen oder Unsicherheiten direkt anzusprechen und führt jährlich die Unterweisungen durch, um den mit Gefahrgut befassten Personen die notwendige Sachkunde zu vermitteln. Nützliche Hinweise und Vordrucke finden Sie auch auf der Homepage der ZBE ([www.uni-hannover.de/zbe](http://www.uni-hannover.de/zbe)).

1. Geltungsbereich

Gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung sind Stoffe (z.B. Benzin, Schwefelsäure, flüssiger Stickstoff) und Gegenstände (z.B. leere ungereinigte Ölkannister, ölerschmutzte Putzlappen, Gaskartuschen) von denen im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren ausgehen können.

An der Universität wird i.d.R. Gefahrgut nur in begrenzten Mengen im Rahmen der sog. Freistellung transportiert. Die Mengen für die einzelnen Gefahrgüter richten sich nach Anlage A Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR.

Dienstgebäude

Welfengarten 1

30167 Hannover

Stadtbahnlinie 4 und 5

Haltestelle Universität

Tel. +49 511.762-0

Fax +49 511.762-3456

[www.uni-hannover.de](http://www.uni-hannover.de)

Bankverbindung:

Nord/LB Hannover

BLZ 250 500 00

Kto 106 027 519

Es darf kein Gefahrgut übergeben werden, das im Rahmen der GGVSE/ADR von der Beförderung ausgeschlossen ist (z.B. Königswasser).  
Radioaktive Stoffe dürfen ausschließlich vom Zentrum für Strahlenschutz und Radioökologie transportiert werden.

## 2. Beteiligte Personen

Verantwortlich für die Einhaltung der Gefahrgutverordnung und die ordnungsgemäße Durchführung von Transporten sind die "beauftragten Personen" sowie „sonstigen verantwortlichen Personen“ nach Maßgabe der Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

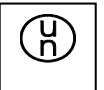
„Beauftragte Personen“ sind Mitarbeiter, die im Auftrage des Präsidiums der Universität Hannover eigenverantwortlich Unternehmerpflichten bei der Vorbereitung und Durchführung von Gefahrguttransporten wahrnehmen, also schon gewisse Leitungsfunktion im Betrieb besitzen (z.B. Labor-/Werkstattleiter).

Hochschullehrer sind in ihrer Funktion, z.B. als Projektleiter oder Laborleiter, automatisch "beauftragte Personen“ und damit auch ohne offizielle Bestellung für die korrekte Durchführung der Transporte verantwortlich.

Unter „Sonstigen verantwortlichen Personen“ werden Mitarbeiter verstanden, die nur konkrete Aufgaben nach Anweisung, wie z.B. das Unterschreiben des Übernahmescheins bei der Entsorgung von Altöl oder das Abfüllen von Lösemittel im Labor sowie das Kennzeichnen und Übergeben an die ZBE, ausführen dürfen.

## 3. Verpackungsvorschriften

Bei einem Transport von gefährlichen Gütern dürfen nur bauartgeprüfte Verpackungsarten mit entsprechender UN-Kodierung verwendet werden (erkennbar an der UN-Zulassungskennzeichnung). Die Kanister, die über die ZBE ausgegeben werden entsprechen diesen Vorschriften. An den Versandstücken dürfen außen keine gefährlichen Stoffe anhaften. Nicht alle gefährlichen Stoffe dürfen wahllos in einem Behälter gesammelt werden. Es gelten bestimmte Zusammenpackverbote, die in erster Linie in Zusammenhang mit der Entsorgung von Laborchemikalienresten relevant sind.



## 4. Beförderung

Für die Gefahrgutbeförderung auf der Straße müssen Begleitpapiere mitgeführt werden. Bei der Abgabe von Sonderabfall an die ZBE entspricht die Stoffdeklaration dem hierfür geforderten Begleitpapier. Sie muss den Behältern unverwechselbar zugeordnet sein. Zusätzlich müssen auf den Behältern die Abfallschlüsselnummer sowie die allgemeinen Gefahrenhinweise nach Gefahrstoffverordnung angegeben werden. Bei der Abgabe von Gefahrgut an Externe, z.B. Entsorgungsfirmen sind die entsprechenden Einträge gem. 5.4 des ADR (Klassifizierungstext, Anzahl und Art der Versandstücke, Bruttovolumen oder -masse) in den Übergabe- bzw. Begleitschein einzutragen.

Für einen universitätsinternen Gefahrguttransport dürfen nur Dienstkraftfahrzeuge benutzt werden, bei denen die Ladefläche getrennt vom Führerhaus ist und der Laderaum ausreichend belüftet ist. Die Ladung muss gegen Verrutschen gesichert werden (Ladungssicherung). Als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin dürfen nur die förmlich bestellten Personen eingesetzt werden.

**Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist für Gefahrguttransporte untersagt.**

In Vertretung

gez. Scholz  
Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen